

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 4

**Artikel:** Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94469>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und die Instruktionszeit der Pferdärzte im Allgemeinen sollte mindestens verdoppelt werden.

#### Instituzwesen.

Der Justizstab war in der aufgestellten Armee genau nach der Armeecintheilung vertreten, respektive neben dem Grossrichter jeder Division jeweils noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht verhinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Erledigung gelangten.

Im Ganzen kamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte vor, welche folgende Verbrechen beschlagen hatten:

- 2 Desertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Versuch von Schändung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamkeit,
- 1 Körperliche Verlezung.

15

Das Institut der Militär-Dury hat sich als ein vollkommen verfehltes erwiesen. Je nach der Laune der Dury wird in dem gleichen Halle das eine Mal alle Strenge, das andre Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Verfahren höchst umständlich, im Felde bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Eine Abänderung der Militär-Strefrechtspflege erscheint nach der Ansicht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein wahres Bedürfnis.

#### Instruktionswesen.

Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der diesjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon betrührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beeindruckend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört sie und da Stimmen laut werden, unsere gesetzlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welch' viel gröbere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. w. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obwohl nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen grossen Theil der jetzigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Übungszzeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl, als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Dasselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterszeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen

zu einer Übung mit vereinigten Waffen unter Zug der gesammten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurrieren zu können.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht unhin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchweht hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Nutzen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Zusammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stabschefs, sowie sämmtlichen Abtheilungschefs des Grossen Stabes und den Chefs der einzelnen Waffengattungen zuzuschreiben, welchen ich hiermit nochmals meinen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geist sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird, und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernen Osten drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden; um die Integrität des Vaterlandes zu wahren.

Aarau, den 22. November 1870.

Hans Herzog, General.

#### Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 14. Januar 1871.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 17. März I. J. Morgens 9 Uhr auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Herrn eidg. Obersten Wolff, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf ebden Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

#### Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Schünenbataillone.) In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1870 betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone hat der Bundesrat, welchem Art. 2 des Gesetzes die Formation überträgt, eine diesjährige Verordnung erlassen, nach welcher die Bataillone gebildet werden wie folgt:

Auszug.

1. Bataillon — Kompanien von Aargau bisher Nr. 15, Basel-Land 19 und Aargau 38 und 40.
2. " " Bern 1, 4, 9 und Solothurn 77.
3. " " Freiburg 13 und Bern 27, 29, 33.
4. " " Neuenburg 14 und 17, Freiburg 25, Genf 72.
5. " " Waadt 3, 8, 10 und 30.
6. " " Wallis 7 u. 32, Waadt 75 u. 76.
7. " " Zürich 2, 21, 22 und 35.
8. " " Zug 28, Luzern 34, 39 und 43.
9. " " Thurgau 5, Appenzell A.-Rh. 18 und 20, Thurgau 26.